



**Gemeinde Horben  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG  
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Az.: 905.16:2-20.14

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 6, 11, 13, 17, 20, 42 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestattG), § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 6. Dezember 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 13. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

**§ 26a  
Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 2  
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Horben**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Horben in der Fassung vom 7. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

## **§ 49a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) in der Fassung vom 27. April 2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

## **§ 10a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 4 Satzung - Kostenordnung - über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horben**

Die Satzung - Kostenordnung - über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horben in der Fassung vom 27. Oktober 1993, zuletzt geändert am 27. November 2001 durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Gemeinde Horben an den EURO (Euro-Anpassungs-Satzung), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

## **§ 5a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 5 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 28. Oktober 1981, zuletzt geändert am 27. November 2001 durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Gemeinde Horben an den EURO (Euro-Anpassungs-Satzung), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

## **§ 12a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 6 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabensatzung – KIES)**

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabensatzung – KIES) in der Fassung vom 20. Oktober 1998, zuletzt geändert am 11. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### **§ 7a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 7 Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG**

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG in der Fassung vom 24. September 1996 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### **§ 7a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horben, den 7. Dezember 2022

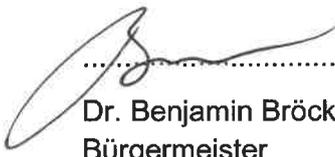
  
Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister



**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben, den 8. Dezember 2022

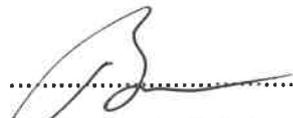
  
.....  
Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtliche Mitteilungsblatt Nr. 24 vom 16.12.2022 der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbandes Wasserversorgung und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau.

Horben, den 16. Dezember 2022

  
.....  
Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

